

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Unfallmeldeordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH		
	Teil	7
Kanzler	Seite	1
	Stand	18.02.2003
1. Gesetzliche Grundlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ SGB VII-Gesetzliche Unfallversicherung vom 07.08.96 (BGBl. I Seite 1254) i. d. F. des 3. Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I Seite 3322) ■ Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Freistaates Sachsen vom 3. Juli 1996 (SäGVOBl. S. 815 ff) ■ Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UVAV) vom 23.01.2002 (BGBl. S.554) ■ Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz-Beamt VG) vom 16. Dezember 1994 (BGBl. S. 3858) ■ Bekanntmachung des Sächs. Staatsministeriums für Finanzen über die Dienstunfalluntersuchung gemäß § 45 Beamtenversorgungsgesetz im Rahmen der Dienstunfallfürsorge (DUntBek) vom 20. Juli 1999-Neufassung 1/2003 ■ Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe (GUV 0.3) v. Dezember 1993 mit Durchführungsanweisungen v. Dezember 1993 		
2. Geltungsbereich		
Diese Regelung gilt für alle Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz (FH).		
3. Meldeverfahrensweise		
<p>3.1. Die Hochschule ist verpflichtet, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ihrer Mitglieder der Unfallkasse Sachsen zu melden. Unfälle bei den ein Beamter verletzt wird, sind durch den Dienstvorgesetzten zu bearbeiten und zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis ist an das Landesamtes für Finanzen, Referat 33/Dienstunfall weiterzuleiten.</p> <p>Das setzt voraus, dass die Hochschule Kenntnis vom Unfall erhält.</p> <p>3.2. Die Mitglieder haben unverzüglich jede Verletzung und jeden Gesundheitsschaden aus Anlass eines Arbeitsunfalls dem Vorgesetzten zu melden. Ist er hierzu nicht in der Lage, hat die Meldepflicht derjenige Bedienstete, der zuerst von dem Unfall erfährt.</p> <p>3.3. Der Vorgesetzte hat die Unfallanzeige auszufüllen und entsprechend dem Verfahrensweg (Anlage 1) weiterzuleiten, wenn durch den Unfall ein Bediensteter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.</p> <p>3.4. Jeder Unfall, durch den eine studierende Person getötet oder verletzt worden ist und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, ist vom Lehrverantwortlichen bzw. Leiter von Praktika anzugeben. Wegeunfälle sind vom Dezernat Studentenverwaltung anzugeben.</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH) VERWALTUNGSHANDBUCH	Unfallmeldeordnung	
	Teil	7
Kanzler	Seite	2
	Stand	18.02.2003
<p>3.5. Bei Wegeunfällen ist zusätzlich zu der Unfallanzeige nach den Ziffern 3.3 und 3.4 der Wegeunfall-Fragebogen auszufüllen.</p> <p>3.6. Die Unfälle mit Verletzten, in deren Folge kein Arztbesuch erfolgt oder eine Arbeitsunfähigkeit von weniger bzw. gleich drei Tagen vorliegt, sind in das Verbandbuch der jeweiligen Struktureinheit einzutragen. Das Verbandbuch ist nach der letzten Eintragung noch 5 Jahre lang durch den Leiter der Struktureinheit aufzubewahren.</p> <p>3.7. Die Unfallanzeige ist vom Leiter der Struktureinheit, vom Sicherheitsbeauftragten und bei Bediensteten, die in einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, vom Personalrat zu unterschreiben und unverzüglich an das Dezernat Technische Verwaltung, Bereich Arbeitssicherheit <u>per Boten</u> weiterzuleiten. Die Unfallanzeigen werden durch das Dezernat Technische Verwaltung registriert und an die Staatliche Ausführungsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Kopien der Unfallanzeige erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Dezernat Personalverwaltung und der Personalrat bei Unfällen mit Bediensteten, - das Dezernat Studentenverwaltung bei Unfällen von Studenten. - die Versicherten (Bedienstete durch die Personalverwaltung; Studenten durch die Studentenverwaltung) <p>3.8. Eine weitere Kopie der Unfallanzeige erhält das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, wenn der Verdacht besteht, dass Arbeitsschutzvorschriften verletzt worden sind.</p> <p>3.9. Bei Versicherten, die nicht auch gesetzlich krankenversichert sind, ist jeder Arbeitsunfall der Unfallkasse Sachsen zu melden, wenn bekannt wird, dass ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder wenn andere Kosten entstehen.</p> <p>3.10. Tödliche Unfälle, schwere Unfälle sowie Massenunfälle sind sofort auf dem schnellsten Übermittlungsweg dem Kanzler und dem Dezerenten Technische Verwaltung zu melden.</p> <p>3.11. Arbeitsunfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt wurden, werden vor Abgabe der Unfallanzeige der Unfallkasse Sachsen fernmündlich oder fernschriftlich durch den Kanzler angezeigt.</p> <p>3.12. Arbeitsunfälle mit Todesfolge sind der Unfallkasse Sachsen und dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt außer durch die schriftliche Unfallanzeige unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn nur behauptet oder vermutet wird, dass der eingetretene Tod Folge eines Arbeitsunfalles sei. In diesem Falle ist, soweit bekannt, derjenige Verfügungsberchtigte zu benennen, der eine Einverständniserklärung zur Vornahme einer Leichenöffnung abgeben darf. Die Mitteilung entsprechend Satz 1 erfolgt durch den Kanzler oder seinen Beauftragten.</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH) VERWALTUNGSHANDBUCH	Unfallmeldeordnung	
	Teil	7
Kanzler	Seite	3
	Stand	18.02.2003
<p>3.13. Bei tödlichen Arbeitsunfällen ist die schriftliche Unfallanzeige auch an die Stadtverwaltungen der Standorte Zittau oder Görlitz zu richten. Bei Todesfällen ist der zugezogene Arzt vom Kanzler oder seinem Beauftragten darauf hinzuweisen, so bald wie möglich einen Bericht über die Art der Verletzung und der Todesursache an die Staatliche Ausführungsbehörde zu senden.</p> <p>3.14. Wird eine unfallversicherte Person innerhalb der Dienststelle oder in ihrer Nähe oder auf dem Weg nach oder von der Arbeitsstätte tot aufgefunden, so hat die zur Einsendung der Unfallanzeige verpflichtete Stelle nach Möglichkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverzüglich den Sachverhalt unter Zuziehung eines geeigneten Arztes, wenn möglich des zuständigen Gerichtsarztes und in Verbindung mit der Gemeinde oder dem Landkreis des Unfallortes, auf Kosten der Staatlichen Ausführungsbehörde festzustellen, 2. unverzüglich-unabhängig von der Unfallanzeige- die Unfallkasse Sachsen von dem Veranlassten fernmündlich zu benachrichtigen. <p>3.15. Die Verpflichtung zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlichen Dauer bleiben von den Pflichten aus dieser Unfallmeldeordnung unberührt (z.B. § 18 Abs. 3 BAT-0, § 42a MTArb-O).</p>		
<h4>4. Unfalluntersuchung</h4> <p>4.1. Die zur Unfallanzeige Verpflichteten gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 haben den Arbeitsunfall zu untersuchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Arbeitsunfällen mit Todesfolge sofort, 2. bei Verletzung eines Unfallversicherten, der nicht gesetzlich krankenversichert ist, sofort, 3. in den übrigen Fällen auf Ersuchen der Unfallkasse Sachsen. <p>4.2. Die Übersendung der Unfalluntersuchungsergebnisse regelt sich analog der Anzeige.</p>		
<h4>5. Unfälle nach § 45 Beamter VG</h4> <p>5.1. Unfälle bei den ein Beamter verletzt oder getötet wird, sind nach Bekanntwerden durch den Dienstvorgesetzten zu untersuchen (§45 Abs. 3 Satz 1 Beamter VG). Inhalt und Umfang der Untersuchungen ergeben sich aus Beamter VG VwV Tz 45.3.1 bis 45.3.3.</p> <p>5.2. Die Meldung des Unfalles mit den Akten über die „Dienstunfalluntersuchung“ ist an das Landesamtes für Finanzen, Referat 33/Dienstunfall weiterzuleiten. (siehe Anlage 1)</p> <p>5.3. In Fällen mit Schadensersatzforderungen über 10 Tsd. €, bei schweren Körperverletzungen bzw. Unfällen ist das SMWK zu benachrichtigen</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH) VERWALTUNGSHANDBUCH	Unfallmeldeordnung	
	Teil	7
Kanzler	Seite	4
	Stand	18.02.2003
<p>5.4. Die weiteren Regelungen zum Vollzug des § 45 Beamt VG bleiben davon unberührt.</p> <p>6. Formulare</p> <p>Folgende Formulare sind ausschließlich zu nutzen:</p> <p>6.1. - Unfallanzeige lt. Pkt. 3.3. für Arbeitnehmer</p> <p>6.2. - Unfallanzeige lt. Pkt. 3.4. für Studenten</p> <p>6.3. - Vordruck Unfalluntersuchung gemäß § 21 VwV nach Ziffer 1.4</p> <p>6.4. - Vordruck Dienstunfalluntersuchung gemäß § 45 Abs. 3 Beamt VG</p> <p>6.5. - Vordruck Wegeunfall bei Dienstunfällen auf Dienstreisen u. Dienstgängen und bei Anträgen auf Sachschadenersatz</p> <p>6.6. - Verbandbuch (GUV-1511.1- alt GUV 40.6) nach Ziffer 3.6.</p> <p>Die Unfallanzeigen gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 sind auf der Intranetseite der Verwaltung http://www.verwaltung.hs-zigr.de/ unter Dezernate/Arbeitssicherheit abrufbar. Die für die Unfallanzeige notwendigen Vordrucke und Verbandbücher sind im Dezernat Technische Verwaltung, Haus Z III, Zi. 120 o. 125 erhältlich, bzw. werden auf Anfrage übersendet.</p> <p>7. Schlußbestimmungen</p> <p>7.1. Die Erstellung und der Umgang mit personenbezogenen Daten der Unfallmeldeordnung bzw. -anzeige hat unter Einhaltung des Datenschutzes zu erfolgen.</p> <p>7.2. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Unfallmeldeordnung.</p> <p>7.3. Die „Unfallmeldeordnung“ tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Unfallmeldeordnung vom 06.12.1996 tritt außer Kraft.</p> <p>7.4. Über diese Unfallmeldeordnung sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) jährlich aktenkundig zu unterweisen.</p> <p>Dr.- Ing. Reinhold Kanzler</p>		

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)
VERWALTUNGSHANDBUCH

Unfallmeldeordnung

Kanzler

Teil 7

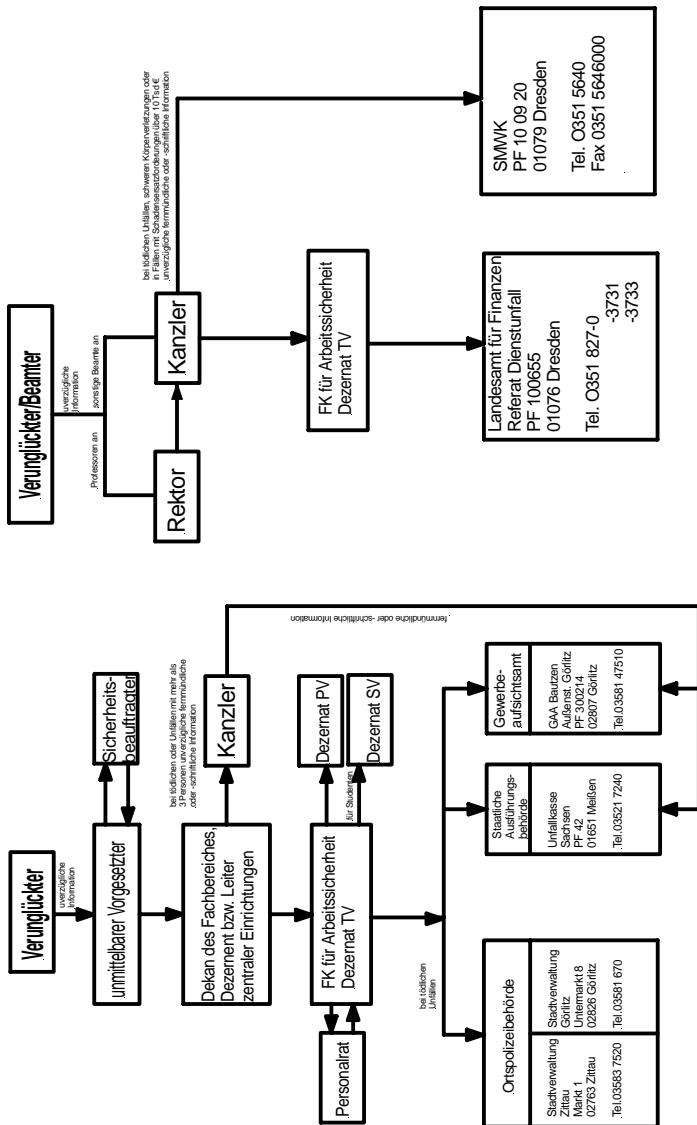
7

Seite 5

5

Stand 18.02.2003

Anlage 1: Unfallmeldeweg an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH)



Hochschule Zittau/Görlitz (FH)	Unfallmeldeordnung	
VERWALTUNGSHANDBUCH		
	Teil	7
Kanzler	Seite	6
	Stand	18.02.2003